

Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Herbstadt

§ 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 € belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 29.11.2001

Herbstadt, den 29.11.2001

(Siegel)

Rath
1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Herbstadt/G028/buerger/BueSa/N/Go)